

## Die Rechtsquellen des Urheberrechts

Die grundlegende Rechtsquelle für das Urheberrecht ist das Urheberrechtsgesetz (UrhG). Daneben gibt es diverse andere Gesetze, wie das sog. Nebenurheberrecht, die ebenfalls Sachverhalte mit Bezug zum Urheberrecht regeln. Die Relevanz dieser Normen lässt sich daran erkennen, dass sie in den Urheberrechtskommentaren zusätzlich zum UrhG erläutert werden. Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, in welchem Kommentar welche Norm behandelt wird. Einen detaillierten Vergleich der verschiedenen Urheberrechtskommentare gibt es [hier](#).

	Dreier/ Schulze	Dreyer/ Kotthoff/ Meckel/ Hentsch	Eichelberger/ Wirth/ Seifert	Fromm / Nordemann	Möhring/ Nicolini	Schricker/ Loewenheim	Wandtke/ Bullinger
<b>Aktuelle Auflage</b>	7.	4.	4.	12.	4.	6.	6.
<b>Jahr</b>	2022	2018	2022	2018	2018	2020	2022
<b>Preis</b>	199,-	199,99	98,-	250,-	189,-	269,-	269,-
<b>UrhG</b>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<b>UrhDaG</b>	✓		✓				✓
<b>WahrnG</b>					✓		
<b>VGG</b>	✓	✓	✓		✓	✓	✓
<b>KUG</b>	✓	✓			✓	✓	✓
<b>VerfG</b>				✓	✓		
<b>InfoSoc-RL</b>							✓
<b>Portabilitäts-VO</b>	✓			✓			✓
<b>Marrakesch-VO</b>	✓						
<b>NebenUrhR</b>	✓				✓		
<b>Einigungsvertrag DDR</b>				✓			✓
<b>GLP Lizenz</b>				✓			
<b>InsO</b>					✓		✓
<b>UKiG</b>							✓
<b>eBook Version</b>				✓			

In der Anlage zu diesem Dokument gibt es eine Zusammenstellung von Auszügen aus den unterschiedlichen Rechtsquellen, die für das Urheberrecht relevant sind.

## I. Deutsche Gesetze

### 1. Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Das Urheberrechtsgesetz regelt das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte. Es ist am 01.01.1966 in Kraft getreten. Wesentliche Reformen waren der sog. Erste Korb, der Zweite Korb, 2018 das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) und 2021 das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes.

### 2. Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG)

Das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz wurde im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes als eigenständiges neues Gesetz geschaffen. Es ist am 01.08.2021 in Kraft getreten. Dieses Gesetz regelt die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen, wie z.B. YouTube.



### 3. Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWahrnG)

Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz regelte die Wahrnehmung von Nutzungsrechten, Einwilligungsrechten und Vergütungsansprüchen durch Verwertungsgesellschaften. Es galt bis zum 31.05.2016.

### 4. Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)

Das Verwertungsgesellschaftengesetz regelt die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften, abhängige und unabhängige Verwertungseinrichtungen. Damit wurde die *Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt* umgesetzt. Es löste zum 01.06.2016 das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz ab.

Derzeit gibt es in Deutschland 13 Verwertungsgesellschaften. Dazu gehören: GEMA, GVL, VG Wort, VG Bild-Kunst, VFF, VG Musikedition, GÜFA, VGF, GWFF, AGICOA, Corint Media (früher VG Media), VG TWF und GWVR.

### 5. Kunsturhebergesetz (KUG)

Das Kunsturhebergesetz ist am 01.07.1907 als *Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie* in Kraft getreten. Es wurde 1966 zum Großteil durch das UrhG abgelöst. Es ist nur noch der Teil in Kraft, der das Recht am eigenen Bild regelt. Die wesentlichen Regelungen befinden sich in den §§ 22-23 KUG.

### 6. Verlagsgesetz (VerlG)

Das Verlagsgesetz regelt die Rechten und Pflichten zwischen Verlegern und Verfassern von Werken der Literatur oder Tonkunst. Es ist am 01.01.1902 in Kraft getreten. Der Schwerpunkt dieses Gesetzes liegt auf dem Verlagsvertrag.

## II. EU-Vorschriften

### 1. InfoSoc-Richtlinie (2001/29/EG)

Die InfoSoc-Richtlinie setzt den WIPO-Urheberrechtsvertrag auf der Ebene der (damaligen) Europäischen Gemeinschaft um. Sie hat die weitere Harmonisierung des Urheberrechts zum Ziel, darunter in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht, das Recht der öffentlichen Wiedergabe, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Verbreitungsrecht, sowie den kontroversen Schutz von technischen Maßnahmen. In Deutschland wurde die Richtlinie 2003 in nationales Recht umgesetzt.



## **2. Portabilitäts-Verordnung (2017/1128)**

Die Portabilitäts-Verordnung regelt die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten innerhalb der EU. Sie ist am 01.04.2018 in Kraft getreten. Aufgrund dieser Verordnung müssen kostenpflichtige Streaming-Dienste (z.B. Netflix, Amazon Prime) ihre Inhalte in allen EU-Staaten verfügbar machen. Das sogenannte Geoblocking ist innerhalb der EU verboten.

## **3. Marrakesch-Verordnung (2017/1563) und Marrakesch-Richtlinie (2017/1564)**

Die Marrakesch-Verordnung und Marrakesch-Richtlinie setzen den Marrakesch-Vertrag der WIPO um. Die Verordnung ist am 10.10.2017 in Kraft getreten. Die Richtlinie wurde in Deutschland in nationales Recht umgesetzt, welches am 01.01.2019 in Kraft getreten ist. Die Verordnung regelt den Austausch barrierefreier Werke mit Drittstaaten. Die Richtlinie schafft Mindeststandards für einen leichteren bzw. barrierefreien Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken für sehbehinderte Personen.

### **III. Nebenurheberrecht**

#### **1. Deutsches Nationalbibliothekgesetz (DNBG)**

Das Deutsche Nationalbibliothekgesetz regelt die Aufgaben, Pflichten und Organisation der Deutschen Nationalbibliothek. Es ist am 29.06.2006 in Kraft getreten. Die wesentliche Aufgabe der Deutschen Nationalbibliothek ist es, alle in Deutschland veröffentlichten Medienwerke sowie alle deutschsprachigen Medienwerke (sowie Übersetzungen davon) und fremdsprachigen Medienwerke über Deutschland zu sammeln und für die Allgemeinheit nutzbar zu machen. Urheberrechtlich erlaubte Nutzungen sind in § 16a DNBG geregelt.

#### **2. Patentgesetz (PatG)**

Das Patentgesetz schützt Erfindungen auf allen Gebieten der Technik, die auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen, gewerblich anwendbar sowie neu sind. Es ist in der ursprünglichen Fassung am 01.07.1877 in Kraft getreten. Die letzte Änderung erfolgte am 30.08.2021. Das Patentgesetz definiert patentierbare Erfindungen, regelt das Verfahren vor dem Patentamt und vor Patentgerichten und definiert die Ansprüche des Patentinhabers. § 29a PatG erlaubt dem Patentamt die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken für seine Beschäftigten, um den Stand der Technik festzustellen.



### **3. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Das Informationsfreiheitsgesetz schafft einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber Behörden des Bundes und sonstigen Bundesorganen und -einrichtungen. Es ist am 01.01.2006 in Kraft getreten. Gemäß § 6 IFG besteht dieser Anspruch nicht, wenn der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

### **4. Umweltinformationsgesetz (UIG)**

Das Umweltinformationsgesetz regelt den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie die Verbreitung von Umweltinformationen. Es ist am 16.07.1994, die Neufassung am 14.02.2005 in Kraft getreten. Gemäß § 9 Abs. 1 UIG ist ein Antrag abzulehnen, wenn durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen Rechte am geistigen Eigentum verletzt würden – es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse überwiegt.

### **5. Datennutzungsgesetz (DNG)**

Das Datennutzungsgesetz sieht vor, dass Daten, die in dessen Anwendungsbereich fallen, soweit möglich nach dem Grundsatz „konzeptionell und standardmäßig offen“ erstellt werden. Es ist am 23.07.2021 in Kraft getreten. Gemäß § 2 Abs. 3 DNG findet das Gesetz nicht für Daten Anwendung, die geistiges Eigentum Dritter betreffen.

### **6. Kulturgutschutzgesetz (KGSG)**

Das Kulturgutschutzgesetz regelt zusammen mit den landesrechtlichen Denkmalschutzgesetzen den Kulturgutschutz. Es ist am 06.08.2016 in Kraft getreten. Es umfasst den Schutz nationalen Kulturgutes gegen Abwanderung, die Ein- und Ausfuhr sowie das Inverkehrbringen von Kulturgut, die Rückgabe unrechtmäßig eingeführten und ausgeführten Kulturgutes, sowie die Rückgabepflicht im internationalen Leihverkehr. Gemäß § 7 Abs. 1 KGSG dürfen Werke lebender Urheber oder Hersteller nur mit deren Zustimmung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen werden. Außerdem gelten gemäß § 43 KGSG erleichterte Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen, wenn der Urheber oder Hersteller das Kulturgut in Verkehr bringt, wenn es unmittelbar von ihm erworben wurde oder wenn es für ihn in Verkehr gebracht wird.



#### **IV. Sonstige Rechtsquellen**

##### **1. Einigungsvertrag vom 31.08.1990**

Mit dem *Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands* vom 31.08.1990 wird die deutsche Wiedervereinigung zwischen der BRD und der DDR geregelt. Er ist am 03.10.1990 in Kraft getreten. Anlage I Kapitel III Sachgebiet E Abschnitt II regelt das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. Gemäß § 1 sind die Vorschriften des UrhG auch auf vor dem Beitritt geschaffene Werke anzuwenden – selbst, wenn es dadurch zu einem Wiederaufleben des Urheberrechtsschutzes von DDR-Werken kommt.

##### **2. General Public License (GPL)**

Die General Public License ist eine Softwarelizenz, die das Nutzen, Ändern und Verbreiten von Software erlaubt. Diese Rechte müssen auch bei der Weitergabe beibehalten werden. Die GPL bezeichnet sich selbst als „Copyleft“-Lizenz. Die erste Version der GPL stammt von 1989. Durch die sog. „Linux-Klausel“ (§ 32 Abs. 3 Satz 3 UrhG) und die Rechtsprechung ist die GPL in Deutschland anerkannt.

##### **3. Insolvenzordnung (InsO)**

Die Insolvenzordnung regelt das Insolvenzverfahren, welches dazu dient, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem dessen Vermögen verwertet und der Erlös verteilt oder anderweitig genutzt wird. Sie ist am 01.01.1999 in Kraft getreten.

##### **4. Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)**

Das Unterlassungsklagengesetz schafft ein Verbandsklagerecht bei unwirksamen AGBs, Verstößen gegen Verbraucherschutzgesetze sowie Verstößen gegen bestimmte andere Regelungen. Es ist am 01.01.2002 in Kraft getreten. Gemäß § 2a UKlaG besteht ein Unterlassungsanspruch, wenn jemand gegen § 95b Absatz 1 Satz 1 UrhG verstößt, d.h. wenn technische Schutzmaßnahmen existieren, ohne, dass die Mittel zur Verfügung gestellt werden, um den rechtmäßigen Zugang für bestimmte Nutzungen zu gewähren.



## Anlage – Urheberrechtsrelevante Auszüge aus den Rechtsquellen

### I. Kunsturhebergesetz (KUG)

#### § 22 KUG

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

#### § 23 KUG

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
  1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
  2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
  3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
  4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

### Art. 85 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

- (1) Die Mitgliedstaaten bringen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang.
- (2) Für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten Abweichungen oder Ausnahmen von Kapitel II (Grundsätze), Kapitel III (Rechte der betroffenen Person), Kapitel IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), Kapitel V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), Kapitel VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), Kapitel VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und Kapitel IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.



- (3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 2 erlassen hat, sowie unverzüglich alle späteren Änderungsgesetze oder Änderungen dieser Vorschriften mit.

## II. Deutsches Nationalbibliothekgesetz (DNBG)

### § 16a DNBG –Urheberrechtlich erlaubte Nutzungen

- (1) Die Bibliothek darf Medienwerke in unkörperlicher Form für eigene und fremde Pflichtexemplarbestände vergütungsfrei vervielfältigen und übermitteln, auch automatisiert und systematisch. Dies gilt nur, soweit die Medienwerke entweder ohne Beschränkungen, insbesondere für jedermann und unentgeltlich, öffentlich zugänglich oder zur Abholung durch die Bibliothek bereitgestellt sind. Die nach den Sätzen 1 und 2 erstellten Vervielfältigungen dürfen anschließend wie andere Bestandswerke weitergenutzt werden.
- (2) Die Bibliothek darf im Auftrag eines Nutzers Werke oder andere nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Schutzgegenstände für die nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung zur Erleichterung von Zitaten vergütungsfrei vervielfältigen und unter einer dauerhaft gleichbleibenden Internetadresse öffentlich zugänglich machen. Dies gilt nur, wenn die Werke und sonstigen Schutzgegenstände ohne Beschränkungen, insbesondere für jedermann und unentgeltlich, öffentlich zugänglich sind und zudem ihre dauerhafte Erreichbarkeit nicht durch die Bibliothek selbst oder durch Dritte gesichert ist, etwa dadurch, dass die Werke und sonstigen Schutzgegenstände über andere, entgeltliche oder unentgeltliche Dienste erreichbar sind.

## III. Patentgesetz (PatG)

### § 26a PatG

- (1) Das Deutsche Patent- und Markenamt hat die Aufgabe, die Öffentlichkeit, insbesondere auch kleine und mittlere Unternehmen, in allgemeiner Form über Rechte des geistigen Eigentums und deren Schranken sowie über die Wahrnehmung und Durchsetzung dieser Rechte zu informieren.
- (2) Das Deutsche Patent- und Markenamt arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit Ämtern für geistiges Eigentum anderer Länder und Regionen, der Europäischen Patentorganisation, dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum und der Weltorganisation für geistiges Eigentum zusammen. Die Zusammenarbeit umfasst auch urheberrechtliche Belange. § 65a des Markengesetzes bleibt unberührt.



## § 29a PatG

- (1) Das Deutsche Patent- und Markenamt darf Werke oder andere nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Schutzgegenstände für seine Beschäftigten vervielfältigen und öffentlich zugänglich machen, soweit dies dazu dient, den darin dokumentierten Stand der Technik in Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt berücksichtigen zu können.
- (2) § 60g Absatz 1 und § 95b des Urheberrechtsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Für die Nutzung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, soweit der jeweilige Rechtsinhaber das Werk oder den sonstigen Schutzgegenstand der Öffentlichkeit nur gegen Entgelt anbietet. § 60h Absatz 3 bis 5 des Urheberrechtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

## IV. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

### § 6 IFG – Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

## V. Umweltinformationsgesetz (UIG)

### § 9 UIG – Schutz sonstiger Belange

- (1) Soweit
  1. durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden,
  2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden oder
  3. durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nummer 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.



- (2) Umweltinformationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 genannten Gründe abgelehnt werden.

## VI. Datennutzungsgesetz (DNG)

### § 2 DNG – Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für Daten von Datenbereitstellern nach Absatz 2, die
1. aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs auf Zugang bereitgestellt werden,
  2. aufgrund einer gesetzlichen Bereitstellungspflicht bereitgestellt werden oder
  3. auf sonstige Weise öffentlich oder zur ausschließlichen Nutzung bereitgestellt werden.
- (2) Datenbereitsteller im Sinne dieses Gesetzes sind:
1. öffentliche Stellen;
  2. Unternehmen der Daseinsvorsorge, die den Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen unterfallen oder öffentliche Personenverkehrsdienste betreiben;
  3. in Bezug auf Forschungsdaten, die öffentlich finanziert und bereits über ein institutionelles oder thematisches Repositorium öffentlich bereitgestellt wurden:
    - a) Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen,
    - b) Forschende, wenn die Forschungsdaten nicht bereits durch andere durch dieses Gesetz verpflichtete Datenbereitsteller bereitgestellt wurden;

dies gilt nicht, soweit berechnete Geschäftsinteressen, Wissenstransfertätigkeiten oder bestehende Rechte Dritter an geistigem Eigentum entgegenstehen.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für
1. Daten,
    - a) die nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, wobei eine Einschränkung auch vorliegt, wenn der Zugang nur bei Nachweis eines rechtlichen oder berechtigten Interesses besteht; nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind Daten insbesondere
      - aa) soweit der Schutz personenbezogener Daten entgegensteht,
      - bb) soweit der Schutz von Geschäftsgeheimnissen entgegensteht,
      - cc) soweit der Schutz der nationalen Sicherheit, der Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit entgegensteht,
      - dd) soweit die Eigenschaft als vertrauliche Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen entgegensteht oder



- ee) soweit die statistische Geheimhaltung entgegensteht,
  - b) die geistiges Eigentum Dritter betreffen,
  - c) die nach den Vorschriften des Bundes oder der Länder über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen zugänglich sind und uneingeschränkt, kostenlos, maschinenlesbar und über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle nutzbar sind oder
  - d) deren Bereitstellung nicht unter den durch Rechtsvorschrift festgelegten öffentlichen Auftrag der öffentlichen Stelle fällt;
2. Daten von Unternehmen der Daseinsvorsorge, die außerhalb der Tätigkeit nach § 3 Nummer 2 erstellt wurden;
  3. Logos, Wappen und Insignien;
  4. Daten von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder deren Beauftragten, die der Wahrnehmung eines öffentlichen Programm- oder Sendeauftrags dienen;
  5. Daten von kulturellen Einrichtungen, außer Bibliotheken, Museen und Archiven; Absatz 2 Nummer 3 findet auf Bibliotheken, Museen und Archive keine Anwendung;
  6. Daten von Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe und darunter; bei allen sonstigen Bildungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nicht für Daten, die keine Forschungsdaten sind.
- (4) Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und weitergehende Anforderungen an die Bereitstellung und Nutzung der Daten von Datenbereitstellern aus anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (5) Öffentliche Stellen berufen sich im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht auf Rechte des Datenbankherstellers nach § 87b des Urheberrechtsgesetzes.

#### **§ 4 DNG – Grundsatz der uneingeschränkten Datennutzung; Zulässigkeit von Lizenzen**

- (1) Daten dürfen für jeden kommerziellen oder nichtkommerziellen Zweck genutzt werden.
- (2) Für Daten, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive, Urheber- oder verwandte Schutzrechte oder gewerbliche Schutzrechte zustehen, und für Daten von Unternehmen der Daseinsvorsorge gilt Absatz 1 nur, soweit die Einrichtung oder das Unternehmen der Daseinsvorsorge die Nutzung zugelassen hat.
- (3) Nutzungsbedingungen (Lizenzen) sind zulässig, soweit sie objektiv, verhältnismäßig, nichtdiskriminierend und durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigt sind. Die Lizenz darf nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen und die Möglichkeiten der Nutzung nicht unnötig einschränken. Öffentliche Stellen sollen nach Möglichkeit offene Lizenzen verwenden.

## VII. Kulturgutschutzgesetz (KGSG)

### § 7 KGSG – Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes

- (1) Kulturgut ist von der obersten Landesbehörde in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzutragen, wenn
  1. es besonders bedeutsam für das kulturelle Erbe Deutschlands, der Länder oder einer seiner historischen Regionen und damit identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands ist und
  2. seine Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde und deshalb sein Verbleib im Bundesgebiet im herausragenden kulturellen öffentlichen Interesse liegt.

Werke lebender Urheber oder Hersteller dürfen nur mit deren Zustimmung eingetragen werden.

- (2) Eine Sachgesamtheit ist auch dann nach Absatz 1 in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzutragen, wenn die Sachgesamtheit als solche, nicht aber zwingend ihre einzelnen Bestandteile die Kriterien nach Absatz 1 erfüllen. Einer Eintragung steht nicht entgegen, wenn eine Sachgesamtheit
  1. teilweise zerstört ist,
  2. an unterschiedlichen Orten im Inland aufbewahrt ist oder
  3. teilweise im Ausland aufbewahrt ist.
- (3) Zuständig für die Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes ist die oberste Landesbehörde des Landes, in dem sich das Kulturgut zum Zeitpunkt der Einleitung des Eintragsverfahrens befindet. Die Zuständigkeit bleibt bestehen, bis die Entscheidung über die Eintragung unanfechtbar geworden ist.
- (4) Die Eintragung von Kulturgut im Eigentum der Kirchen und der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften richtet sich nach § 9.

### § 15 KGSG – Mitwirkungspflichten während des Eintragsverfahrens

- (1) Im Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes ist der Eigentümer, hilfsweise der unmittelbare Besitzer, verpflichtet, der obersten Landesbehörde
  1. die zur eindeutigen Identifizierung des Kulturgutes erforderlichen Angaben, die Eigentumsverhältnisse und den Aufbewahrungsort mitzuteilen,
  2. geeignete Abbildungen des Kulturgutes zur Verfügung zu stellen oder deren Herstellung durch die zuständige oberste Landesbehörde oder eines oder einer durch sie Beauftragten zu gestatten und
  3. nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete, weltweite Rechte zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung der identifizierenden Angaben sowie der Abbildungen zur Nutzung für das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzuräumen oder zu übertragen.

Urheberrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

- (2) Der Eigentümer, hilfsweise der unmittelbare Besitzer, ist während des Eintragungsverfahrens verpflichtet, jede Änderung der mitgeteilten Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 unverzüglich der obersten Landesbehörde mitzuteilen.

#### § 24 KGSG – Genehmigungspflichtige Ausfuhr von Kulturgut; Verordnungsermächtigung

(1) Genehmigungspflichtig ist die Ausfuhr von Kulturgut

1. in einen Drittstaat nach der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern (kodifizierte Fassung) (ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 1),
2. in einen Mitgliedstaat, sofern das Kulturgut den Kriterien nach Absatz 2 bei Ausfuhr in den Binnenmarkt unterfällt und nicht Eigentum des Urhebers oder Herstellers ist.

- (2) Für die Ausfuhr in den Binnenmarkt sind die Altersuntergrenzen und das Doppelte der Wertuntergrenzen nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei den nachstehenden Kategorien folgende weiter heraufgesetzte Mindestuntergrenzen bei Kulturgut nach Anhang I Kategorie A gelten:

1. Nummer 3: 75 Jahre und 300 000 Euro;
2. die Nummern 4 und 7: 75 Jahre und 100 000 Euro;
3. die Nummern 5, 6, 8 und 9: 75 Jahre und 50 000 Euro;
4. Nummer 12: 50 Jahre und 50 000 Euro;
5. Nummer 14: 150 Jahre und 100 000 Euro;
6. Nummer 15: 100 Jahre und 100 000 Euro.

Münzen gelten nicht als archäologische Gegenstände nach Kategorie 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009, wenn es sie in großer Stückzahl gibt, sie für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert haben und nicht von einem Mitgliedstaat als individualisierbare Einzelobjekte unter Schutz gestellt sind. Im Übrigen sind die Kategorien nach Absatz 2 Satz 1 im Lichte der Auslegung der Kategorien des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 anzuwenden.

- (3) Das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung wird ermächtigt, die Wertgrenzen zur Anpassung an die Preisentwicklungen in den für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kategorien relevanten Märkten in einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, anzuheben.
- (4) Der für die Genehmigungspflicht nach Absatz 1 maßgebliche finanzielle Wert des Kulturgutes ist der innerhalb der letzten drei Jahre gezahlte Preis bei einem An- oder Verkauf, in sonstigen Fällen ein begründeter inländischer Schätzwert zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- (5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag kein Ausfuhrverbot nach § 21 Nummer 1, 3, 4 und 5 besteht.
- (6) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 ist die oberste Landesbehörde des Landes, in dem sich das Kulturgut zum Zeitpunkt der Antragstellung befindet, sofern sich in Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 keine andere Zuständigkeit aus Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr.

116/2009 ergibt. Als Ort der Belegenheit wird der Wohnort oder Sitz des Antragstellers widerleglich vermutet. § 22 Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

- (7) Über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung hat die oberste Landesbehörde innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden. Diese Landesbehörde kann die Zuständigkeit nach Maßgabe des Landesrechts auf eine andere Landesbehörde übertragen.
- (8) Die Genehmigungspflicht nach Absatz 1 Nummer 2 entfällt, wenn das Kulturgut sich nachweisbar nur vorübergehend bis zu zwei Jahre im Bundesgebiet befindet. Dies gilt nicht für Kulturgut, das
  1. unrechtmäßig eingeführt wurde (§ 28) oder
  2. zuvor ohne Genehmigung nach Absatz 1 ausgeführt wurde.
- (9) § 22 Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

#### **§ 42 KGSG – Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen**

- (1) Wer in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit Kulturgut in Verkehr bringt, ist verpflichtet, zuvor zusätzlich zu den Pflichten nach § 41
  1. Name und Anschrift des Veräußerers, des Einlieferers, des Erwerbers oder des Auftraggebers festzustellen,
  2. eine Beschreibung und eine Abbildung anzufertigen, die geeignet sind, die Identität des Kulturgutes festzustellen,
  3. die Provenienz des Kulturgutes zu prüfen,
  4. Dokumente, die eine rechtmäßige Ein- und Ausfuhr belegen, zu prüfen,
  5. Verbote und Beschränkungen zur Ein- und Ausfuhr sowie zum Handel zu prüfen,
  6. zu prüfen, ob das Kulturgut in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen und Datenbanken eingetragen ist, und
  7. eine schriftliche oder elektronisch übermittelte Erklärung des Einlieferers oder Veräußerers einzuholen, dass dieser berechtigt ist, über das Kulturgut zu verfügen.

Die Pflichten nach Satz 1 Nummer 2 lassen urheberrechtliche Vorschriften unberührt. Die Pflichten nach Satz 1 Nummer 3 bis 6 sind nach Maßgabe des zumutbaren Aufwandes, insbesondere der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, zu erfüllen.

- (2) Die zusätzlichen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 sind nicht anzuwenden
  1. für den gewerblichen Buchhandel mit Ausnahme des Antiquariatshandels und
  2. für den gewerblichen Handel mit Bild- und Tonträgern.
- (3) Die zusätzlichen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 sind ferner nicht anzuwenden für Kulturgut,
  1. das kein archäologisches Kulturgut ist und
  2. dessen Wert 2 500 Euro nicht übersteigt.

Münzen gelten nicht als archäologisches Kulturgut im Sinne des Satzes 1 Nummer 1, wenn es sie in großer Stückzahl gibt und sie für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert haben.



Maßgeblicher Wert ist bei einem Kauf der gezahlte Preis, in sonstigen Fällen ein begründeter inländischer Schätzwert.

### § 43 KGSG – Erleichterte Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen

#### Erleichterte Sorgfaltspflichten gelten, wenn

1. der Urheber oder Hersteller des Kulturgutes dieses in Verkehr bringt oder
2. jemand das Kulturgut unmittelbar von dessen Urheber oder Hersteller erworben hat und es in Verkehr bringt oder
3. jemand für den Urheber oder Hersteller das von diesem geschaffene Kulturgut in Verkehr bringt.

Die erleichterten Sorgfaltspflichten umfassen zusätzlich zu den Pflichten nach § 41 nur diejenigen nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 und 2. § 42 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

### VIII. Einigungsvertrag vom 31.08.1990

#### **Anlage I Kapitel III Sachgebiet E Abschnitt II – Gewerblicher Rechtsschutz, Recht gegen den unlauteren Wettbewerb, Urheberrecht**

Bundesrecht wird wie folgt ergänzt:

1. (nicht mehr anzuwenden)
2. Zur Einführung des Urheberrechtsgesetzes gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

#### § 1

- (1) Die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes sind auf die vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschaffenen Werke anzuwenden. Dies gilt auch, wenn zu diesem Zeitpunkt die Fristen nach dem Gesetz über das Urheberrecht der Deutschen Demokratischen Republik schon abgelaufen waren.
- (2) Entsprechendes gilt für verwandte Schutzrechte.

#### § 2

- (1) War eine Nutzung, die nach dem Urheberrechtsgesetz unzulässig ist, bisher zulässig, so darf die vor dem 1. Juli 1990 begonnene Nutzung in dem vorgesehenen Rahmen fortgesetzt werden, es sei denn, daß sie nicht üblich ist. Für die Nutzung ab dem Wirksamwerden des Beitritts ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.
- (2) Rechte, die üblicherweise vertraglich nicht übertragen werden, verbleiben dem Rechteinhaber.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für verwandte Schutzrechte entsprechend.



## § 3

- (1) Sind vor dem Wirksamwerden des Beitritts Nutzungsrechte ganz oder teilweise einem anderen übertragen worden, so erstreckt sich die Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, der sich durch die Anwendung des Urheberrechtsgesetzes ergibt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 hat der Nutzungsberechtigte dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch auf die Vergütung entfällt, wenn alsbald nach seiner Geltendmachung der Nutzungsberechtigte dem Urheber das Nutzungsrecht für die Zeit nach Ablauf der bisher bestimmten Schutzdauer zur Verfügung stellt.
- (3) Rechte, die üblicherweise vertraglich nicht übertragen werden, verbleiben dem Rechteinhaber.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten für verwandte Schutzrechte entsprechend.

## § 4

Auch nach Außerkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik behält ein Beschluß nach § 35 dieses Gesetzes seine Gültigkeit, wenn die mit der Wahrnehmung der Urheberrechte an dem Nachlaß beauftragte Stelle weiter zur Wahrnehmung bereit ist und der Rechtsnachfolger des Urhebers die Urheberrechte an dem Nachlaß nicht selbst wahrnehmen will.

**IX. Insolvenzordnung (InsO)****§ 35 InsO – Begriff der Insolvenzmasse**

- (1) Das Insolvenzverfahren erfaßt das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt (Insolvenzmasse).
- (2) Übt der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit aus oder beabsichtigt er, demnächst eine solche Tätigkeit auszuüben, hat der Insolvenzverwalter ihm gegenüber zu erklären, ob Vermögen aus der selbstständigen Tätigkeit zur Insolvenzmasse gehört und ob Ansprüche aus dieser Tätigkeit im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können. § 295a gilt entsprechend. Auf Antrag des Gläubigerausschusses oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Gläubigerversammlung ordnet das Insolvenzgericht die Unwirksamkeit der Erklärung an.
- (3) Der Schuldner hat den Verwalter unverzüglich über die Aufnahme oder Fortführung einer selbstständigen Tätigkeit zu informieren. Ersucht der Schuldner den Verwalter um die Freigabe einer solchen Tätigkeit, hat sich der Verwalter unverzüglich, spätestens nach einem Monat zu dem Ersuchen zu erklären.
- (4) Die Erklärung des Insolvenzverwalters ist dem Gericht gegenüber anzuzeigen. Das Gericht hat die Erklärung und den Beschluss über ihre Unwirksamkeit öffentlich bekannt zu machen.

### § 36 InsO – Unpfändbare Gegenstände

- (1) Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, gehören nicht zur Insolvenzmasse. Die §§ 850, 850a, 850c, 850e, 850f Abs. 1, §§ 850g bis 850l, 851c, 851d, 899 bis 904, 905 Satz 1 und 3 sowie § 906 Absatz 2 bis 4 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Verfügungen des Schuldners über Guthaben, das nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Wirkungen des Pfändungsschutzkontos nicht von der Pfändung erfasst wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Freigabe dieses Kontoguthabens durch den Insolvenzverwalter.
- (2) Zur Insolvenzmasse gehören jedoch
  1. die Geschäftsbücher des Schuldners; gesetzliche Pflichten zur Aufbewahrung von Unterlagen bleiben unberührt;
  2. im Fall einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners die Sachen nach § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Tiere nach § 811 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b der Zivilprozessordnung; hiervon ausgenommen sind Sachen, die für die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit erforderlich sind, welche in der Erbringung persönlicher Leistungen besteht.
- (3) Sachen, die zum gewöhnlichen Hausrat gehören und im Haushalt des Schuldners gebraucht werden, gehören nicht zur Insolvenzmasse, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, daß durch ihre Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zu dem Wert außer allem Verhältnis steht.
- (4) Für Entscheidungen, ob ein Gegenstand nach den in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorschriften der Zwangsvollstreckung unterliegt, ist das Insolvenzgericht zuständig. Anstelle eines Gläubigers ist der Insolvenzverwalter antragsberechtigt. Für das Eröffnungsverfahren gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

### § 29 UrhG – Rechtsgeschäfte über das Urheberrecht

- (1) Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, es sei denn, es wird in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen.
- (2) Zulässig sind die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31), schuldrechtliche Einwilligungen und Vereinbarungen zu Verwertungsrechten sowie die in § 39 geregelten Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte.

### § 112 UrhG – Allgemeines (Zwangsvollstreckung)

Die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, soweit sich aus den §§ 113 bis 119 nichts anderes ergibt.

### § 113 UrhG – Urheberrecht (Zwangsvollstreckung gegen Urheber)

Gegen den Urheber ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht nur mit seiner Einwilligung und nur insoweit zulässig, als er Nutzungsrechte einräumen kann (§ 31). Die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

**§ 114 UrhG – Originale von Werken (Zwangsvollstreckung gegen Urheber)**

- (1) Gegen den Urheber ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in die ihm gehörenden Originale seiner Werke nur mit seiner Einwilligung zulässig. Die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.
- (2) Der Einwilligung bedarf es nicht,
  1. soweit die Zwangsvollstreckung in das Original des Werkes zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in ein Nutzungsrecht am Werk notwendig ist,
  2. zur Zwangsvollstreckung in das Original eines Werkes der Baukunst,
  3. zur Zwangsvollstreckung in das Original eines anderen Werkes der bildenden Künste, wenn das Werk veröffentlicht ist.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 darf das Original des Werkes ohne Zustimmung des Urhebers verbreitet werden.

**§ 115 UrhG – Urheberrecht (Zwangsvollstreckung gegen Rechtsnachfolger)**

Gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30) ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht nur mit seiner Einwilligung und nur insoweit zulässig, als er Nutzungsrechte einräumen kann (§ 31). Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn das Werk erschienen ist.

**§ 116 UrhG – Originale von Werken (Zwangsvollstreckung gegen Rechtsnachfolger)**

- (1) Gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30) ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in die ihm gehörenden Originale von Werken des Urhebers nur mit seiner Einwilligung zulässig.
- (2) Der Einwilligung bedarf es nicht
  1. in den Fällen des § 114 Abs. 2 Satz 1,
  2. zur Zwangsvollstreckung in das Original eines Werkes, wenn das Werk erschienen ist.

§ 114 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 117 UrhG – Testamentsvollstrecker (Zwangsvollstreckung gegen Rechtsnachfolger)**

Ist nach § 28 Abs. 2 angeordnet, daß das Urheberrecht durch einen Testamentsvollstrecker ausgeübt wird, so ist die nach den §§ 115 und 116 erforderliche Einwilligung durch den Testamentsvollstrecker zu erteilen.



### **§ 118 UrhG – Entsprechende Anwendung (Zwangsvollstreckung gegen Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben und gegen Lichtbildner)**

Die §§ 113 bis 117 sind sinngemäß anzuwenden

1. auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70) und seinen Rechtsnachfolger,
2. auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Lichtbildner (§ 72) und seinen Rechtsnachfolger.

### **§ 119 UrhG – Zwangsvollstreckung in bestimmte Vorrichtungen**

- (1) Vorrichtungen, die ausschließlich zur Vervielfältigung oder Funksendung eines Werkes bestimmt sind, wie Formen, Platten, Steine, Druckstöcke, Matrizen und Negative, unterliegen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen nur, soweit der Gläubiger zur Nutzung des Werkes mittels dieser Vorrichtungen berechtigt ist.
- (2) Das gleiche gilt für Vorrichtungen, die ausschließlich zur Vorführung eines Filmwerkes bestimmt sind, wie Filmstreifen und dergleichen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die nach den §§ 70 und 71 geschützten Ausgaben, die nach § 72 geschützten Lichtbilder, die nach § 77 Abs. 2 Satz 1, §§ 85, 87, 94 und 95 geschützten Bild- und Tonträger und die nach § 87b Abs. 1 geschützten Datenbanken entsprechend anzuwenden.

### **§ 103 InsO – Wahlrecht des Insolvenzverwalters**

- (1) Ist ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner und vom anderen Teil nicht oder nicht vollständig erfüllt, so kann der Insolvenzverwalter anstelle des Schuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung vom anderen Teil verlangen.
- (2) Lehnt der Verwalter die Erfüllung ab, so kann der andere Teil eine Forderung wegen der Nichterfüllung nur als Insolvenzgläubiger geltend machen. Fordert der andere Teil den Verwalter zur Ausübung seines Wahlrechts auf, so hat der Verwalter unverzüglich zu erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterläßt er dies, so kann er auf der Erfüllung nicht bestehen.

### **§ 119 InsO – Unwirksamkeit abweichender Vereinbarungen**

Vereinbarungen, durch die im voraus die Anwendung der §§ 103 bis 118 ausgeschlossen oder beschränkt wird, sind unwirksam.



## X. Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)

### § 2a UKlaG – Unterlassungsanspruch nach dem Urheberrechtsgesetz

Wer gegen § 95b Absatz 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes verstößt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

### § 3a UKlaG – Anspruchsberechtigte Verbände nach § 2a

Der in § 2a bezeichnete Anspruch auf Unterlassung steht rechtsfähigen Verbänden zur nicht gewerbsmäßigen und nicht nur vorübergehenden Förderung der Interessen derjenigen zu, die durch § 95b Abs. 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes begünstigt werden. Der Anspruch kann nur an Verbände im Sinne des Satzes 1 abgetreten werden.

### § 6 UKlaG – Zuständigkeit

- (1) Für Klagen nach diesem Gesetz ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Hat der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz, so ist das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts zuständig, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk
  1. die nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksamen Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet wurden,
  2. gegen Verbraucherschutzgesetze verstoßen wurde oder
  3. gegen § 95b Absatz 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes verstoßen wurde.
- (2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Klagen, die einen Anspruch der in § 13 bezeichneten Art zum Gegenstand haben.

### § 95b UrhG – Durchsetzung von Schrankenbestimmungen

- (1) Soweit ein Rechtsinhaber technische Maßnahmen nach Maßgabe dieses Gesetzes anwendet, ist er verpflichtet, den durch eine der nachfolgend genannten Bestimmungen Begünstigten, soweit sie rechtmäßig Zugang zu dem Werk oder Schutzgegenstand haben, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um von diesen Bestimmungen in dem erforderlichen Maße Gebrauch machen zu können:
  1. § 44b (Text und Data Mining),
  - 1a. § 45 (Rechtspflege und öffentliche Sicherheit),
  2. § 45a (Menschen mit Behinderungen),
  3. § 45b (Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung),

4. § 45c (Befugte Stellen; Vergütung; Verordnungsermächtigung),
5. § 47 (Schulfunksendungen),
6. § 53 (Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch)
  - a) Absatz 1, soweit es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einen ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt,
  - b) (weggefallen)
  - c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1,
  - d) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 jeweils in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1,
7. § 55 (Vervielfältigung durch Sendeunternehmen),
8. § 60a (Unterricht und Lehre),
9. § 60b (Unterrichts- und Lehrmedien),
10. § 60c (Wissenschaftliche Forschung),
11. § 60d (Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung),
12. § 60e (Bibliotheken)
  - a) Absatz 1,
  - b) Absatz 2,
  - c) Absatz 3,
  - d) Absatz 5,
13. § 60f (Archive, Museen und Bildungseinrichtungen).

Vereinbarungen zum Ausschluss der Verpflichtungen nach Satz 1 sind unwirksam.

- (2) Wer gegen das Gebot nach Absatz 1 verstößt, kann von dem Begünstigten einer der genannten Bestimmungen darauf in Anspruch genommen werden, die zur Verwirklichung der jeweiligen Befugnis benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen. Entspricht das angebotene Mittel einer Vereinbarung zwischen Vereinigungen der Rechtsinhaber und der durch die Schrankenregelung Begünstigten, so wird vermutet, dass das Mittel ausreicht.
- (3) Werden Werke und sonstige Schutzgegenstände auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nach § 19a öffentlich zugänglich gemacht, so gelten die Absätze 1 und 2 nur für gesetzlich erlaubte Nutzungen gemäß den nachfolgend genannten Vorschriften:
  1. § 44b (Text und Data Mining),
  2. § 45b (Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung),
  3. § 45c (Befugte Stellen; Vergütung; Verordnungsermächtigung),
  4. § 60a (Unterricht und Lehre), soweit digitale Nutzungen unter Verantwortung einer Bildungseinrichtung in ihren Räumlichkeiten oder an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung erlaubt sind,
  5. § 60d (Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung), soweit Forschungsorganisationen sowie Kulturerbe-Einrichtungen Vervielfältigungen anfertigen dürfen,
  6. § 60e (Bibliotheken), soweit Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung erlaubt sind, sowie
  7. § 60f (Archive, Museen und Bildungseinrichtungen), soweit Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung erlaubt sind.
- (4) Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Absatz 1 angewandte technische Maßnahmen, einschließlich der zur Umsetzung freiwilliger Vereinbarungen angewandten Maßnahmen, genießen Rechtsschutz nach § 95a.